

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.00032 vom 24. Juli 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-07-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2011.00032

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.00032 du 24 juillet 2012

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.00032 del 24 luglio 2012

Erwägungen

E. 1

Es sei die VerfÄ¼gung vom 1. Dezember 2010 aufzuheben.

E. 2

Es sei dem BeschwerdefÄ¼hrer eine unbefristete Invalidenrente nach Massgabe eines InvaliditÄ¼tsgrades von 54 % zu gewÄ¼hren.

E. 3

Es seien weitere betriebswirtschaftliche AbklÄ¼rungen zu treffen.

E. 4

Eventualiter sei dem BeschwerdefÄ¼hrer eine unbefristete Invalidenrente nach Massgabe eines InvaliditÄ¼tsgrades von 72 % auszurichten.

E. 5

5.1 Ä Ä Ä Ä Die Beschwerdegegnerin ermittelte gestÄ¼tzt auf den AbklÄ¼rungsbericht des F.____ (Urk. 8/18/2, 8/18/10) einen ohne Gesundheitsschaden erzielbaren Jahresverdienst von Fr. 31'129.--, entsprechend dem Durchschnitt der Jahre 2006 bis 2009 (Urk. 2 S. 2; siehe auch Urk. 8/19), welcher vom BeschwerdefÄ¼hrer bestritten wird. Vorliegend rechtfertigt es sich - entsprechend dem Vorbringen des BeschwerdefÄ¼hrers (vgl. Urk. 1 S. 6 [am Ende] und S. 11) -, da bereits ab 2008 eine medizinisch begrÄ¼ndete ArbeitsunfÄ¼higkeit bestanden hatte (vgl. etwa Ä¼rztliche Zeugnisse von Dr. B.____ vom 5. MÄ¼rz 2008 [Urk. 8/9/41] und vom 20. Mai 2008 [Urk. 8/9/29]; siehe auch Urk. 8/10/2 Ziff. 1.6), die in den Jahren 2008 und 2009 erzielten Einkommen nicht zu berÄ¼cksichtigen. Da sodann nicht ersichtlich ist, weshalb der BeschwerdefÄ¼hrer ohne Gesundheitsschaden nicht Ä¼berwiegend wahrscheinlich weiterhin entsprechend hÄ¼heres Einkommen hÄ¼tte erzielen kÄ¼nnen, darf auf die im Vergleich hÄ¼heren Einkommen in den Vorjahren (siehe auch IK-Auszug vom 3. Mai 2010 [Urk. 8/7]) abgestÄ¼tzt werden und entsprechend dem Antrag des BeschwerdefÄ¼hrers von einem hÄ¼heren Valideneinkommen von rund Fr. 60'000.-- ausgegangen werden (vgl. Urk. 1 S. 11 Ziff. 3.1.2.1 am Ende).

5.2 Ä Ä Ä Ä FÄ¼r die Festsetzung des trotz GesundheitsschÄ¼digung zumutbarerweise noch realisierbaren Einkommens (Invalideneinkommen) ist nach der Rechtsprechung primÄ¼r von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in welcher die versicherte Person konkret steht. Ä¼bt sie nach Eintritt der InvaliditÄ¼t eine ErwerbstÄ¼tigkeit aus, bei der - kumulativ - besonders stabile ArbeitsverhÄ¼ltnisse gegeben sind und anzunehmen ist, dass sie die ihr verbliebene ArbeitsfÄ¼higkeit in zumutbarer Weise voll ausschÄ¼pft,

und erscheint zudem das Einkommen aus der Arbeitsleistung als angemessen und nicht als Soziallohn, gilt grundsätzlich der tatsächlich erzielte Verdienst als Invalidenlohn (BGE 129 V 472 E. 4.2.1, 126 V 75 E. 3b/aa mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts I 850/05 vom 21. August 2006 E. 4.2). Ist kein solches tatsächlich erzieltetes Erwerbseinkommen gegeben, namentlich weil die versicherte Person nach Eintritt des Gesundheitsschadens keine oder jedenfalls keine ihr an sich zumutbare neue Erwerbstätigkeit aufgenommen hat, so können nach der Rechtsprechung Tabellenlöhne gemäss den vom Bundesamt für Statistik periodisch herausgegebenen Lohnstrukturerhebungen (LSE) herangezogen werden (BGE 126 V 75 f. E. 3b/aa und bb, vgl. auch BGE 129 V 472 E. 4.2.1). Für die Invaliditätsbemessung wird praxisgemäss auf die standardisierten Bruttolöhne (Tabellengruppe A) abgestellt (BGE 129 V 472 E. 4.2.1 mit Hinweis), wobei jeweils vom so genannten Zentralwert (Median) auszugehen ist. Bei der Anwendung der Tabellengruppe A gilt es ausserdem zu berücksichtigen, dass ihr generell eine Arbeitszeit von 40 Wochenstunden zugrunde liegt, welcher Wert etwas tiefer ist als die seit 2008 betriebliche durchschnittliche Arbeitszeit von wöchentlich 41,6 Stunden (Die Volkswirtschaft 05-2012 S. 94 Tabelle B9.2; BGE 129 V 472 E. 4.3.2, 126 V 75 f. E. 3b/bb, 124 V 321 E. 3b/aa; AHI 2000 S. 81 E. 2a).

Da der Beschwerdeführer seine ihm zumutbare (Rest-)arbeitsfähigkeit nicht ausschöpft, und das Finden einer leidensangepassten Stelle nicht zum Vornherein als ausgeschlossen erscheint (vgl. etwa Urteil des Bundesgerichts 9C_248/2011 vom 13. Juli 2011 mit Hinweisen), ist das Invalideneinkommen anhand der LSE zu ermitteln. Der monatliche Bruttolohn (Zentralwert) männlicher Arbeitskräfte im privaten Sektor für einfache und repetitive Tätigkeiten (Anforderungsniveau 4) betrug im Jahr 2008 Fr. 4'806.-- (LSE 2008, S. 26, Tabelle TA1 Total). Bei Umrechnung des auf 40 Wochenstunden basierenden Werts auf die im Referenzjahr betriebliche wöchentliche Arbeitszeit von 41.6 Stunden (Die Volkswirtschaft 5-2012 S. 94 Tabelle B9.2) ergibt dies Fr. 4'998.25 pro Monat beziehungsweise Fr. 59'978.90 pro Jahr. Unter Berücksichtigung eines angemessenen behinderungsbedingten Abzugs von 10 % auf dem LSE-Tabellenlohn (vgl. auch Urk. 8/19) führt dies bei einem zumutbaren vollen Pensum zu einem anrechenbaren Verdienst von Fr 53'981.--. Nominallohnentwicklungsbereinigt resultiert per 2010 (Zeitpunkt des etwaigen Rentenbeginns) ein statistischer Jahreslohn von Fr. 55'477.60 (Fr 53'981.-- : 2092 Pkte. x 2150 Pkte.; Schweizerischer Lohnindex insgesamt ■ Entwicklung der Nominallöhne, der Konsumentenpreise und der Reallöhne, 1976-2010 ■).

Bei Gegenüberstellung der Vergleichseinkommen von rund Fr. 60'000.-- und Fr. 55'477.60 ergibt sich eine Erwerbseinbusse von Fr. 4'522.40, respektive ein Invaliditätsgrad von gerundet 8 %.

Selbst wenn - entsprechend den Einkommen 2003 bis 2007 im IK-Auszug des Beschwerdeführers (Urk. 8/7) - von einem höheren Valideneinkommen von Fr. 81'440.-- auszugehen wäre ([Fr. 85'300.-- + Fr. 89'700.-- + Fr. 88'500.-- + Fr. 96'100.-- + Fr. 47'600.--] : 5), führte dies verglichen mit dem obengenannten Invalideneinkommen zu einem Invaliditätsgrad von gerundet 32 % ([Fr. 81'440.-- - Fr. 55'477.60] x 100 : Fr. 81'440.--), was ebenfalls unter dem anspruchsbegründenden Mindestwert von 40 % liegt.

Im Ergebnis erweist sich die angefochtene Verfügung daher als rechtens, und die dagegen erhobene Beschwerde ist abzuweisen.

6. Die Verfahrenskosten sind auf Fr. 600.-- festzusetzen und ausgangsgemäss dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG).

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden dem Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwältin Dr. Cristina Schiavi
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.